



# Preisblatt Ersatzversorgung Strom ohne 1/4 Stunden-Leistungsmessung (SLP) für Nicht-Haushaltskunden\* im Netzgebiet der Stadtwerke Schweinfurt gültig ab 1. Januar 2026



\* Nicht-Haushaltskunden sind „Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 10.000 kWh, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.“

Allgemeiner Preis	Arbeitspreis in ct/kWh	Grundpreis in €/Jahr	Messentgelt* in €/Jahr
Bruttopreis inkl. USt.	37,00	66,26	11,38
<b>Nettopreis ohne USt.</b>	<b>31,09</b>	<b>55,68</b>	<b>9,56**</b>

\* Das Entgelt für die Messung wird in jeweils geltender Höhe des Netzbetreibers / Messstellenbetreibers berechnet und kann - je nach eingebauten Messsystem - abweichen.

\*\* Messentgelt für konventionelle Messeinrichtung

## Erläuterung zur Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In den Netto-Endpreis fließen ein:	EUR/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer		2,05
Konzessionsabgabe		1,59
KWKG-Umlage		0,446
Aufschlag für besondere Netznutzung		1,559
Offshore-Netzzulage		0,941

Als Netzentgelte des Netzbetreibers fließen ein:	EUR/Jahr	Cent/kWh
Grundpreis	36,00	
Messstellenbetrieb (konventionelle Messeinrichtung)*	9,56	
Arbeitspreis		8,09

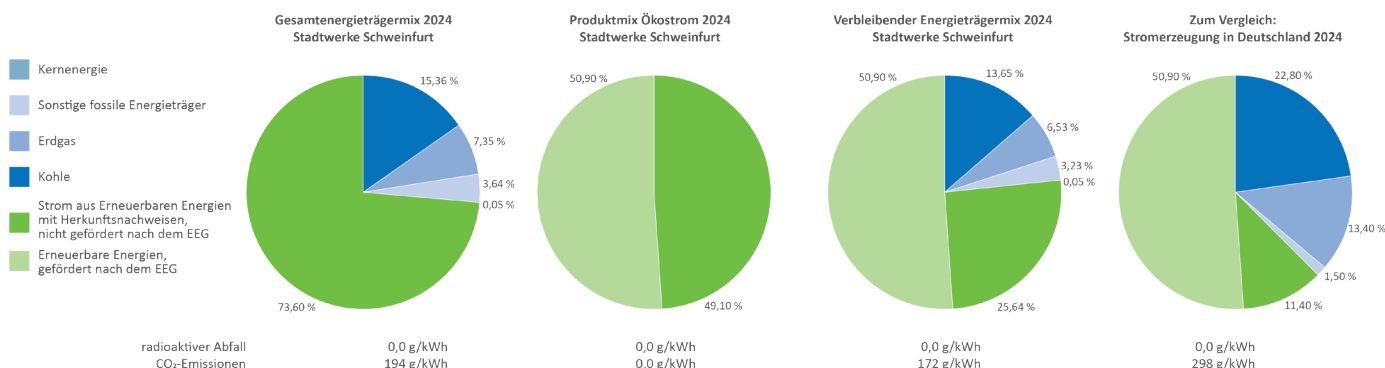
\*Das Entgelt für die Messung kann - je nach eingebautem Messsystem - abweichen

Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	EUR/Jahr	Cent/kWh
Grundpreis	45,56	
Arbeitspreis		14,676

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgungsanteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschl. Marge):	EUR/Jahr	Cent/kWh
am Grundpreis	19,68	
am Arbeitspreis		16,414

## Kennzeichnung der Stromlieferung 2024 der Stadtwerke Schweinfurt GmbH

(gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 geändert 21. Februar 2025)  
Angaben auf der Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2024



Lieferland der Herkunftsnachweise: Frankreich: 47,3 % | Slowenien: 40,3 % | Österreich: 6,7 % | Italien: 4,1 % | Deutschland: 1,6 %; Angabe der Lieferländer der Herkunftsnachweise gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG